

RS Vwgh 1994/4/19 93/07/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, daß die Berufungsfrist auf Grund eines Fehlers der seit 27 Jahren fehlerfrei ihren Dienst versehenen Kanzleileiterin des Beschwerdeführervertreters versäumt wurde, wird nicht dokumentiert, daß der Beschwerdeführervertreter seiner Überwachungspflicht, die auch gegenüber verlässlichen Bediensteten besteht, nachgekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070137.X04

Im RIS seit

14.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at